

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht)

Herbsttagung AG Medizinrecht, Berlin

Referentin:
Dr. Silke Recksiek, Rechtsanwältin

21.09.2024 Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht) 1

1

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

Überblick

- A. Einführung
- B. Durchsetzung der Ansprüche, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind
 - I. Problemstellung
 - II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens
 - III. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass Klageverfahren eingeleitet war
 - IV. Realisierung der Forderungen
- C. Durchsetzung der Ansprüche, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind

21.09.2024 Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht) 2

2

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

A. Einführung



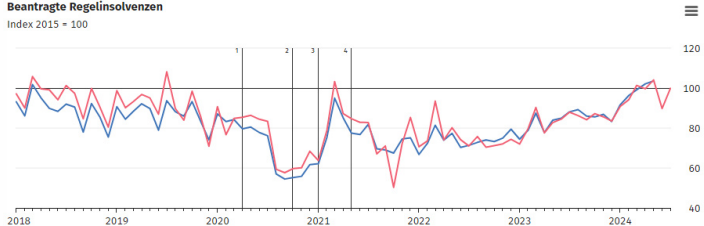
21.09.2024 Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht) 3

3

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

Zahl der Regelinsolvenzen

Beantragte Regelinsolvenzen
Index 2015 = 100



— Endgültiges Ergebnis — Vorläufiges Ergebnis (experimenteller Schnellindikator)

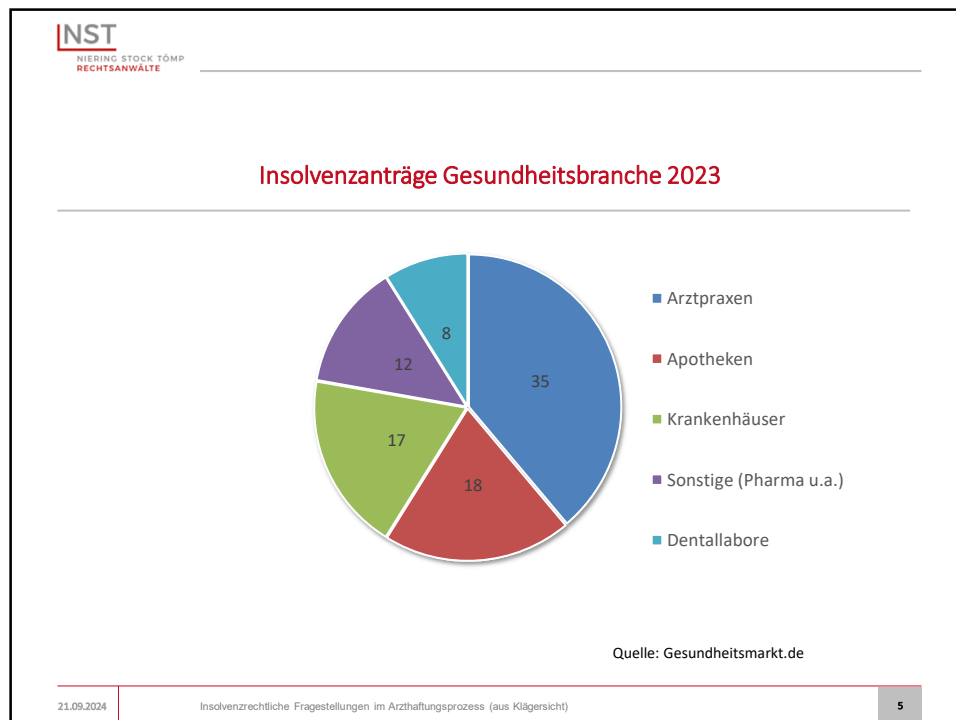
Insolvenzantragspflicht ausgesetzt: 1 für Corona-Betroffene, 2 bei Überschuldung, 3 bei ausstehenden Hilfszahlungen, 4 Wiedereinsetzung Insolvenzantragspflicht.
Quellen: Statistisches Bundesamt, [neu.insolvenzbekanntmachungen.de](https://www.destatis.de/Neuerscheinungen/Insolvenzen)

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

- 5.209 beantragte Regelinsolvenzverfahren im 1. Quartal 2024
- 26,5 % mehr als im 1. Quartal 2023
- Annäherung auf das Niveau vor der Pandemie

21.09.2024 Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht) 4

4



5

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

Situation der Krankenhäuser

- seit Juli 2022 43 Insolvenzen von Krankenhäusern bekannt geworden¹
- davon 10 Insolvenzen seit Januar 2024¹
- 70 Prozent der Kliniken erwarten für 2024 ein negatives Ergebnis²

1) Quelle: Verband der Ersatzkassen, 13.06.2024
2) Quelle: Deutsche Krankenhausgesellschaft, 27.06.2024

21.09.2024 Insolvenzzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht) 6

6

B. Durchsetzung der Ansprüche, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind



21.09.2024

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht)

7

7

I. Problemstellung

Wie kann der Geschädigte seine Haftungsansprüche gegen den idR versicherten Schädiger realisieren, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist?

- Ansprüche aus Behandlungsfehler usw. gegen Arzt/KH aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind **Insolvenzforderungen**, S. § 38 InsO
- **§ 115 Direktanspruch** *(gegen den Versicherer)*
Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, (...) wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist (...)
- idR(-), da Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte idR keine Pflichtversicherung iSd § 113 VVG ist (anders etwa bei KfZ-Haftpflicht)

21.09.2024

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht)

8

8

I. Problemstellung

- **§ 110 Insolvenz des Versicherungsnehmers**
Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen.
- **§ 106 Fälligkeit der Versicherungsleistung**
Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

I. Problemstellung

Das heißt:

Ist der Haftpflichtanspruch des Geschädigten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt, kann der Geschädigte in der Insolvenz des Schädigers den Freistellungsanspruch von der Haftpflichtversicherung einziehen, der sich wie bei einer Pfändung in einen Zahlungsverwandelt.

= abgesonderte Befriedigung aus der Versicherungsleistung, also bevorzugte Befriedigung ohne Beschränkung auf die Quotenerwartung im Insolvenzverfahren

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

1. Voraussetzungen des § 240 ZPO

- rechtshängiger Rechtsstreit
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - auch Eröffnung Eigenverwaltungsverfahren, §§ 270 ff. InsO (= Regelfall bei Insolvenz über Vermögen eines Krankenhauses)
- Betroffenheit der Masse (weite Auslegung, + bei Arzthaftungsansprüchen)

2. Rechtsfolge des § 240 ZPO

- Unterbrechung des Rechtsstreits
- Ende der Unterbrechung bei Aufnahme gem. §§ 85 ff. InsO

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

3. außergerichtliches Vorgehen

- Vorüberlegung:
 - IV ist Partei kraft Amtes, auf den Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übergeht, § 80 InsO
 - bei Insolvenz in Eigenverwaltung ist Schuldner berechtigt, die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters zu verwalten und über sie verfügen („Insolvenzverwalter in eigener Sache“); Aufgaben des Sachwalters sind u.a. Überwachung des Schuldners + Führen der Insolvenztabelle
- Adressat IV bzw. bei Insolvenz in Eigenverwaltung Sachwalter und Schuldnerin

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

- Hinweis Ansprüche gegen Arzt/KH, unterbrochener Rechtsstreit (Gericht, AZ)
- Verlangen abgesonderter Befriedigung (= vorzugsweisen Befriedigung ohne Beschränkung auf die Insolvenzquote) wegen Freistellungsanspruch des Arztes/KH gegen Versicherung
- vorsorgliche Anfrage, ob Einwendungen des Versicherers vorliegen, die dieser dem Arzt/KH schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entgegensetzen konnte bzw. entgegengesetzt hat, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen (beachte: diese Einwendungen bleiben auch im Insolvenzverfahren bestehen, vgl. BGH NJW 1965, 1585)
- **Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle bei IV /Sachwalter mit Hinweis auf Absonderungsanspruch**

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

Wie erfolgt Anmeldung von Ansprüchen zur Insolvenztabelle, § 174 InsO?

- Adressat im Insolvenzverfahren IV, im Eigenverwaltungsverfahren Sachwalter siehe Eröffnungsbeschluss (www.insolvenzbekanntmachungen.de)
- Anmeldefrist siehe Eröffnungsbeschluss
- auch nachträglich im laufenden Insolvenzverfahren (Nachteil: Gerichtsgebühr € 22,00)
- Form **schriftlich** oder - nach Maßgabe der Vorgaben des IV - **elektronisch**, § 174 InsO
- kein Formularzwang, Formular „hilft“ aber, alle maßgeblichen Punkte zur berücksichtigen
- notwendige Angaben: **Gläubiger, Forderungsgrund, Betrag in Euro**, § 175 InsO
- jeweilige Forderung nach Grund und Höhe benennen (Schadensersatz, Schmerzensgeld, Anwaltskosten...)

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

Wie erfolgt Anmeldung von Ansprüchen zur Insolvenztabelle, § 174 InsO?

- Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, bzw. deren Geldbetrag unbestimmt sind, sind zu schätzen, § 45 InsO
- Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind zu kapitalisieren, § 46 InsO
- Hinweis auf abgesonderte Befriedigung, im Formular „**Abgesonderte Befriedigung**“ ankreuzen
- Belege beifügen, z. B. Klageschrift mit Anlagen
- durch Forderungsanmeldung Hemmung der Verjährung, § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

4. mögliche Reaktionen

a) Feststellung Forderungen zur Insolvenztabelle durch IV, Kläger wird Geltendmachung des Deckungsanspruchs gegen die Versicherung überlassen (s. BGH VersR 2021, 584)

- bei unbedingter Feststellung wg. Insolvenzforderung Teilnahme an Quotenausschüttung
- bei Feststellung für den Ausfall ist abzuwarten, ob der Deckungsanspruch gegenüber der Versicherung realisiert werden kann, vor Ende des Insolvenzverfahrens Höhe des Ausfalls beziffern, darauf erfolgt Quotenausschüttung
- bindende Wirkung der Feststellung nach § 106 VVG im Verhältnis zur Versicherung nur, wenn die Feststellung zur Insolvenztabelle mit ihrer Zustimmung erfolgt ist

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

b) vorzugsweise Befriedigung wird durch IV abgelehnt bzw. nicht anerkannt

(s. BGH VersR 2021, 1160)

-> **Klage nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 InsO in Höhe Versicherungsleistung (max. Versicherungssumme)**

- Recht des Klägers zur abgesonderten Befriedigung aus dem Anspruch des Schädigers gegen seine Haftpflichtversicherung auf Freistellung gegenüber Schädiger, § 110 VVG (BGH NZI 2013, 886; VersR 2021, 584; OLG F/M, ZInsO 2024, 888; BECK OK, § 86 InsO, RN 13)
- Aufnahme und Umstellen auf Leistungsklage, der Höhe nach beschränkt auf den Anspruch des Arztes/KH gegen Haftpflichtversicherung (max. Versicherungssumme), s. BGH VersR 2021, 1160

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich, kein Zuwarten auf Prüfung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen erforderlich
- Streitwert entspricht Höhe der Klageforderung (= Versicherungsleistung)
- Klärung des Bestehens des Haftpflichtanspruchs mit Feststellungswirkung gegenüber Versicherung im Sinne von § 106 VVG (BGH NZI 2016, 603, Thole NZI 2013, 665, 669)

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

c) Bestreiten der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen durch IV

-> Klage auf Feststellung zur Insolvenztabelle gegen IV, § 179 InsO

- erst nach Forderungsprüfung durch IV und „endgültigem“ Bestreiten im Prüfungstermin (Tabellenauszug)
- Aufnahme und Umstellen auf Klage gegen IV auf Feststellung der Forderungen zur Insolvenztabelle
- ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts, bei dem Insolvenzverfahren anhängig ist (siehe Eröffnungsbeschluss), sachlich streitwertabhängig Amts- bzw. Landgericht
- Streitwert richtet sich nach Quotenerwartung (siehe Berichte des IV), § 182 InsO
- Urteil hat Feststellungswirkung nach § 106 InsO

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

d) ggf. Kombination

z.B. Leistungsklage in Höhe der Versicherungssumme sowie Feststellungsklage (für den Ausfall in Höhe der Versicherungssumme)

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

e) Sonderfall: IV gibt Freistellungsanspruch aus Versicherung an Schuldner frei

(BGH NJW-RR 2016, 1065; BGH NJW-RR 2009, 964)

-> **Klage gegen Schuldner in Höhe Versicherungsleistung (max. Versicherungssumme)**

- Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung bzw. Befriedigung aus Pfandrecht an dem Anspruch des Arztes/KH gegen Haftpflichtversicherung (max. Versicherungssumme), s. BGH NJW-RR 2016, 1065
- zulässige Klageänderung nach § 263 Nr. 3 ZPO (BGH a.a.O.)
- Streitwert entspricht Höhe der Klageforderung (= Versicherungsleistung)
- Klärung des Bestehens des Haftpflichtanspruchs mit Feststellungswirkung gegenüber Versicherung im Sinne von § 106 VVG (BGH NJW-RR 2016, 1065, Thole NZI 2013, 665, 669)

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Einleitung des Klageverfahrens

f) Hinweis:

Feststellungsklage gegen den Versicherer vor der Klärung der Haftpflichtfrage bei Gefahr, dass diesem Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt verloren geht (BGH VersR 2001, 90). Eine solche Gefährdung ist etwa dann anzunehmen, wenn weder der Arzt/das KH noch der IV gegen eine unberechtigte Deckungsversagung durch den Versicherer vorgehen und der Geschädigte keine Gewähr dafür hat, dass der IV gegebenenfalls erforderliche Schritte zur Erhaltung des Versicherungsanspruchs ergreifen wird (siehe etwa Prölss/Martin § 110 Rn. 5).

III. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass Klageverfahren eingeleitet war

1. außergerichtliches Vorgehen gegenüber IV bzw. – bei Eigenverwaltung - Sachwalter und Schuldnerin

Anschreiben mit Hinweis auf Ansprüche gegen Arzt/KH, Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle und Verlangen abgesonderter Befriedigung (= vorzugsweisen Befriedigung ohne Beschränkung auf die Insolvenzquote) wegen Freistellungsanspruch des Arztes/KH gegen Haftpflichtversicherung, vorsorgliche Nachfrage wegen Einwendungen (s.o.)

2. weiteres Vorgehen abhängig von Reaktion (siehe oben B. II 4)

IV. Realisierung der Forderungen

1. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung gegenüber Versicherung, §§ 106, 110 VVG

Versicherer hat den Schädiger freizustellen innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Anspruchs mit bindender Wirkung nach § 106 VVG - > Einziehungsrecht des Geschädigten gegenüber Haftpflichtversicherung

2. gegenüber IV bzw. Sachwalter bei Eigenverwaltung

- bei unbedingter Feststellung Quotenausstattung am Ende des Insolvenzverfahrens
- bei Feststellung für den Ausfall nach Zahlung durch Versicherung etwaigen Ausfall gegenüber IV beziffern; auf für den Ausfall festgestellte Ansprüche erfolgt am Ende des Insolvenzverfahrens ebenfalls Quotenausstattung
- wichtig: **Berichte an Insolvenzgericht im Blick behalten, idR halbjährlich**

C. Durchsetzung der Ansprüche, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind

1. Beachte: Ansprüche wegen Behandlungsfehler usw. nach Insolvenzeröffnung sind **Masseverbindlichkeiten**, s. § 55 InsO
2. **außergerichtliches Vorgehen**
 - Geltendmachung der Ansprüche und vorsorgliche Anfrage, ob Versicherung informiert und Einwendungen des Versicherers vorliegen (beachte: diese Einwendungen bleiben auch im Insolvenzverfahren bestehen, vgl. BGH NJW 1965, 1585)
 - Adressat: IV bzw. bei Eigenverwaltung vorsorglich Schuldnerin und Sachwalter
3. bei Bestreiten der Masseverbindlichkeit **Leistungs- bzw. Feststellungsklage** möglich

Literaturtipp

Arzthaftungsansprüche in der Insolvenz des medizinischen Leistungserbringers -
ein kleiner Leitfaden für den Patientenvertreter, r + s 8/2022, 437 ff.

NST
NIERING STOCK TÖMP
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NIERING STOCK TÖMP Rechtsanwälte
Wilhelmshofallee 75, 47800 Krefeld
Tel. +49 (0) 2151/5813-0 Fax. +49 (0) 2151/5813-133 E-Mail: krefeld@nst-inso.com

Sachsenring 69, 50677 Köln
Tel. +49 (0) 221/992230-0 Fax. +49 (0) 221/992230-35 E-Mail: koeln@nst-inso.com

Haumannplatz 4, 45130 Essen
Tel. +49 (0) 201/9597877-0 Fax. +49 (0) 201/9597877-77 E-Mail: essen@nst-inso.com

www.nst-inso.com 

21.09.2024

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im Arzthaftungsprozess (aus Klägersicht)

27